

Inhalt

29. 9. 2004	Gesetz über das Halten und Führen von Hunden in Berlin	424
	2011-4; 2136-1; 2011-1; 2013-1-1; 2011-1-8	
29. 9. 2004	Gesetz zur Änderung bibliotheksrechtlicher Vorschriften (Bibliotheksrechtliches Änderungsgesetz – BiblÄndG)	428
	224-7; 224-7-a; 224-7-1; 2250-3; 205-5; 2032-1; 2030-2-40; 2013-1-6	
29. 9. 2004	Gesetz über die Durchführung von Modellprojekten zur Weiterentwicklung der Pflegeberufe	432
	2124-5	
29. 9. 2004	Zweites Gesetz zur Änderung des Landesgleichberechtigungsgesetzes	433
	840-2	
21. 9. 2004	Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsplans IV-L-3 „Gründerzeitgebiete Prenzlauer Berg“ im Bezirk Pankow von Berlin	434
	791-1-150	
4. 10. 2004	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre XIII-B 1/49 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Marienfelde	437

Gesetz über das Halten und Führen von Hunden in Berlin

Vom 29. September 2004

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1

Halten und Führen von Hunden

(1) Ein eingefriedetes Besitztum, auf dem ein Hund gehalten wird, muss gegen ein unbeabsichtigtes Entweichen des Hundes angemessen gesichert sein.

(2) Außerhalb eines eingefriedeten Besitztums müssen Hunde ein Halsband mit Namen und Anschrift des Halters tragen.

(3) Hunde dürfen außerhalb eines eingefriedeten Besitztums nicht unbeaufsichtigt sein. Wer einen Hund außerhalb eines eingefriedeten Besitztums führt, muss die Gewähr dafür bieten, dass Menschen, Tiere oder Sachen durch den Hund nicht gefährdet werden.

(4) Hunde dürfen nur Personen überlassen werden, die die Gewähr dafür bieten, dass die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden.

(5) Hunde sind mit einem Chip gemäß ISO-Norm fälschungssicher zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist der zuständigen Behörde unter Angabe der Chipnummer auf Verlangen mitzuteilen.

(6) Für Hunde ist eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden über eine Mindestdeckungssumme von einer Million Euro je Versicherungsfall abzuschließen. Die Gesamtleistungspflicht des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres kann auf das Doppelte der Mindestdeckungssumme begrenzt werden.

§ 2

Mitnahmeverbot

Hunde dürfen nicht

1. auf Kinderspielplätze,
2. auf Liegewiesen, die als solche gekennzeichnet sind, und
3. in Badeanstalten sowie an als solche gekennzeichnete öffentliche Badestellen

mitgenommen werden. Darüber hinausgehende Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3

Leinenpflicht

(1) Hunde sind

1. in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen,
2. in Waldflächen, die nicht an den Zugangswegen durch besondere Schilder ausdrücklich als dafür freigegeben gekennzeichnet sind (Hundeauslaufgebiete), und
3. auf Sport- und Campingplätzen sowie in Kleingartenkolonien an einer höchstens zwei Meter langen Leine zu führen. Die Leine muss so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann. Darüber hinausgehende Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Hunde sind

1. in Treppenhäusern, sonstigen der Hausgemeinschaft zugänglichen Räumen und auf Zuwegen von Wohnhäusern,
2. in Büro- und Geschäftshäusern, Ladengeschäften, Verwaltungsgebäuden und anderen öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen,
3. bei öffentlichen Versammlungen und Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,

4. in öffentlichen Verkehrsmitteln, auf Bahnhöfen sowie in und an den dazugehörigen Gebäuden und Haltepunkten und
 5. in Fußgängerzonen sowie auf öffentlichen Straßen und Plätzen mit Menschenansammlungen
- an einer höchstens einen Meter langen Leine zu führen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Abschnitt II

Gefährliche Hunde

§ 4

Gefährliche Hunde

(1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieses Gesetzes gelten:

1. Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Abstammung, der Ausbildung oder des Abrichtens oder auf Grund mangelhafter oder fehlerhafter Haltung und Erziehung von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Menschen oder Tiere gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist; als Ausbildung gilt nicht eine Ausbildung zum Schutzdienst sowie die Ausbildung zum Zivilschutzhund bei der Polizei, beim Bundesgrenzschutz, beim Zoll oder bei der Bundeswehr,
2. Hunde, die einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
3. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, und
4. Hunde, die wiederholt Menschen gefährdet haben, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.

(2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sind auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Abstammung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gefährlich:

1. Pit-Bull,
2. American Staffordshire Terrier,
3. Bullterrier,
4. Tosa Inu,
5. Bullmastiff,
6. Dogo Argentino,
7. Fila Brasileiro,
8. Mastin Espanol,
9. Mastino Napoletano,
10. Mastiff.

§ 5

Anzeige- und Kennzeichnungspflicht für bestimmte gefährliche Hunde

(1) Wer einen gefährlichen Hund nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 hält, muss der zuständigen Behörde unverzüglich unter Nachweis seiner Personalien die Haltung sowie Rasse und Alter des Hundes anzeigen. Über die Anzeige erteilt die zuständige Behörde eine Bescheinigung.

(2) Innerhalb von acht Wochen nach der Anzeige hat der Halter der zuständigen Behörde

1. ein Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes (Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde),
2. einen Nachweis seiner Sachkunde und
3. einen Nachweis, dass der Hund keine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Menschen oder Tieren aufweist,

beizubringen. Sofern der Hund zu diesem Zeitpunkt noch nicht 15 Monate alt ist, hat der Halter den Nachweis nach Nummer 3 innerhalb von acht Wochen nach Erreichen dieses Alters zu erbringen.

(3) Nach Vorlage der beizubringenden Unterlagen erteilt die zuständige Behörde eine Plakette, wenn die nach diesem Gesetz erforderlichen Voraussetzungen zur Haltung eines gefährlichen Hundes vorliegen und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von der Haltung des Hundes keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht. Die Plakette ist grün, kreisförmig und hat einen Durchmesser von vier Zentimetern.

(4) Die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 sind erfüllt, wenn der Hundehalter der Anzeigepflicht und den sonstigen Verpflichtungen nach § 5a Abs. 1 und 2 der Verordnung über das Halten von Hunden in Berlin vom 5. November 1998 (GVBl. S. 326, 370), die zuletzt durch Artikel II der Verordnung vom 29. Mai 2001 (GVBl. S. 165) geändert worden ist, nachgekommen ist. Eine nach § 5a Abs. 3 dieser Verordnung erteilte Plakette gilt als Plakette im Sinne des Absatzes 3.

(5) Die Plakette ist am Halsband des Hundes zu befestigen, wenn der Hund außerhalb eines eingefriedeten Besitztums geführt wird. Bis zur Erteilung der Plakette hat der Führer des Hundes die Bescheinigung über die Anzeige nach Absatz 1 mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

(6) Der Halter hat der zuständigen Behörde den Tod des Hundes, die Aufgabe der Haltung des Hundes und die Verlegung seines Wohnsitzes unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Aufgabe der Haltung ist der Verbleib des Hundes nachzuweisen.

§ 6

Halten und Führen gefährlicher Hunde

(1) Gefährliche Hunde dürfen nur von Personen gehalten oder geführt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und über die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit verfügen.

(2) Außerhalb eines eingefriedeten Besitztums sind gefährliche Hunde stets an einer höchstens zwei Meter langen Leine zu führen. Die Leinenpflicht gilt nicht in dafür ausgewiesenen Hundelaufgebieten, sofern der gefährliche Hund einen beißsicheren Maulkorb trägt. In den Fällen des § 3 Abs. 2 darf die Leine höchstens einen Meter lang sein.

(3) Alle gefährlichen Hunde müssen ab dem siebenten Lebensmonat außerhalb eines eingefriedeten Besitztums stets einen beißsicheren Maulkorb tragen. Die Behörde kann bei tierärztlicher Indikation Ausnahmen von der Maulkorbpflicht zulassen, soweit dadurch keine Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren zu befürchten sind. Die Ausnahmegenehmigung erlischt bei Aufgabe der Haltung des Hundes.

(4) Wird ein gefährlicher Hund auf einem Grundstück gehalten, so ist dieses durch Einfriedung so zu sichern, dass der Hund das Grundstück nicht gegen den Willen des Hundehalters verlassen kann.

§ 7

Sachkunde

(1) Sachkundig im Sinne dieses Gesetzes ist eine Person, die über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, einen gefährlichen Hund jederzeit so zu halten oder zu führen, dass von diesem keine Gefahr für Menschen, Tiere oder Sachen ausgeht.

(2) Der Nachweis der Sachkunde kann auf Grund einer Sachkundeprüfung bei der zuständigen Behörde oder bei einem von der obersten Landesbehörde benannten Sachverständigen erbracht werden. Über die nachgewiesene Sachkunde erteilt die zuständige Behörde eine Sachkundebescheinigung. Eine in einem anderen Bundesland erworbene gleichwertige Sachkundebescheinigung oder

eine Ausbildung zum Diensthundeführer von Bundes- oder Landesbehörden wird von der zuständigen Behörde als Nachweis der Sachkunde anerkannt.

§ 8

Zuverlässigkeit und Eignung

(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung im Sinne dieses Gesetzes besitzt in der Regel nicht, wer insbesondere

1. wegen eines vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, wegen Vergewaltigung, Zuhälterei, Raubes, Nötigung, Land- oder Hausfriedensbruchs oder Widerstandes gegen die Staatsgewalt,
2. mindestens zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat oder
3. wegen einer Straftat gegen das Betäubungsmittelgesetz, das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz oder das Bundesjagdgesetz rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. Auf die Frist nach Satz 1 wird die Zeit nicht angerechnet, in der die Person eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregeln verbüßt hat.

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung besitzt in der Regel auch nicht, wer

1. gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen hat,
2. trotz Aufforderung die erforderliche Sachkunde zum Halten oder Führen eines gefährlichen Hundes der zuständigen Behörde nicht nachgewiesen hat,
3. alkoholkrank oder rauschmittelsüchtig ist oder
4. sich nach Vorfällen im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 vom Ort des Geschehens entfernt hat, bevor er zugunsten der anderen Beteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, dass er an dem Vorfall beteiligt war, ermöglicht hat.

(3) Die erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung besitzt in der Regel auch nicht, wer auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreuer im Sinne des § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist.

§ 9

Zucht, Vermehrung, Ausbildung und Abrichten

(1) Bei der Ausbildung und Aufzucht eines Hundes ist insbesondere auf die Heranbildung eines für Mensch und Tier sozialverträglichen, dem Halter jederzeit Folge leistenden Hundes hinzuwirken. Bei der Zucht und Vermehrung von Hunden ist eine größtmögliche Vielfalt genetischer Verhaltensmerkmale an Stelle einer selektiven Steigerung genetischer Aggressionsmerkmale gegebenenfalls durch eine Wesensprüfung sicherzustellen.

(2) Die Zucht von Hunden nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 sowie die Zucht, Ausbildung und das Abrichten von Hunden mit dem Ziel einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Menschen oder Tiere gefährdenden Eigenschaft, sind verboten.

Abschnitt III

Befugnisse

§ 10

Auflagen, Sicherstellung und Tötung

(1) Bei Auffälligkeit eines Hundes durch aggressives Verhalten gegenüber Menschen oder Tieren im Sinne des § 4 Abs. 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um eine weitere Gefährdung von Menschen und Tieren abzuwehren. Sie kann insbesondere eine Leinenpflicht und die Sicherstellung des Hundes anordnen, die Haltung von Hunden untersagen und die Tötung des Hundes anordnen. Sie kann ferner den Halter eines gefährlichen Hundes verpflichten, seine Sachkunde der zuständigen Behörde gemäß § 7 Abs. 2 nachzuweisen.

(2) Die zuständige Behörde kann ferner zur Feststellung der Zuverlässigkeit des Halters eines Hundes die Beibringung eines Führungszeugnisses gemäß § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes (Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde) verlangen.

(3) Die zuständige Behörde kann darüber hinaus Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 treffen, wenn

1. ein gefährlicher Hund gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 von einer Person gehalten wird, die die Haltung des Hundes nicht gemäß § 5 Abs. 1 angezeigt hat oder die erforderlichen Nachweise gemäß § 5 Abs. 2 nicht beibringt,
2. der Halter nicht zuverlässig im Sinne des § 8 ist,
3. der Halter eines Hundes den nach Absatz 1 verlangten Sachkundenachweis nicht erbringt oder
4. der Halter entgegen § 9 Abs. 2 Hunde züchtet, ausbildet oder abrichtet.

Abschnitt IV Schlussvorschriften

§ 11 Datenschutz

(1) Die zuständige Behörde ist berechtigt, soweit es zur Erfüllung der durch dieses Gesetz begründeten Aufgaben erforderlich ist, personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern und zu nutzen. Folgende Daten dürfen erhoben werden: Familienname, abweichender Geburtsname, Vornamen, Anschrift des Hauptwohnsitzes, Anschrift in Berlin, falls der Hauptwohnsitz außerhalb Berlins liegt, Geburtsdatum, Geburtsort sowie weitere Daten zu den Sachverhalten, die Gegenstand der Prüfungen nach den §§ 5 bis 10 sind, insbesondere auch Verstöße gegen dieses Gesetz, gegen die in diesem Gesetz genannten Vorschriften, die daraus folgenden Sanktionen, Daten aus den beigebrachten Führungszeugnissen und die Nummer der erteilten Plakette.

(2) Die Übermittlung der rechtmäßig erhobenen personenbezogenen Daten an Behörden des Landes Berlin und an Ordnungs- und Polizeibehörden eines anderen Landes ist zulässig, soweit dies für die Erfüllung ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben erforderlich ist. Für Vorhaben der Wissenschaft und Forschung ist die Übermittlung nur in anonymisierter Art und Weise zulässig.

(3) An Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereiches dürfen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit der Auskunftsbegierende ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen nicht überwiegen. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

(4) Personenbezogene Daten der Hundehalter sind zu löschen, wenn die Speicherung unzulässig ist oder bei der nach bestimmten Fristen vorzunehmenden Überprüfung oder aus Anlass einer Einzelfallbearbeitung festgestellt wird, dass ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Die in Satz 1 genannten Fristen dürfen regelmäßig

1. bei der Anordnung der sofortigen Tötung des Hundes und eines Haltungsverbots zehn Jahre,
2. bei der Anordnung der Abgabe des Hundes mit Haltungsverbot fünf Jahre,
3. bei der Anordnung der sofortigen Tötung des Hundes, eines Leinen- oder Maulkorbzwangs oder der Abgabe des Hundes drei Jahre,
4. bei der Verwarnung wegen eines Vorfalls ohne Gefährdung von Menschen sechs Monate

nicht überschreiten. Kürzere Prüffristen sind zu vergeben, wenn dies nach den Umständen des Einzelfalles angemessen ist. Längere Fristen dürfen vergeben werden, wenn es sich um einen besonders schwerwiegenden Vorfall handelt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass wegen der Umstände des Einzelfalles die Gefahr der Wiederholung besteht. Die Gründe der Verlängerung sind aktenkundig

zu machen. Die Frist beginnt mit dem Anlass, der die Speicherung begründet hat.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 einem Hund das vorgeschriebene Halsband nicht anlegt,
2. entgegen § 1 Abs. 3 einen Hund unbeaufsichtigt lässt oder nicht die erforderliche Gewähr zur gefahrlosen Führung des Hundes bietet,
3. entgegen § 1 Abs. 4 nicht geeigneten Personen Hunde überlässt,
4. entgegen § 1 Abs. 5 einen Hund nicht mit einem Chip gemäß ISO-Norm fälschungssicher kennzeichnet,
5. entgegen § 1 Abs. 6 für einen Hund keine Haftpflichtversicherung abschließt,
6. entgegen § 2 einen Hund an einen der genannten Orte mitnimmt,
7. entgegen § 3 Abs. 1 oder 2 einen Hund nicht an der vorgeschriebenen Leine führt,
8. entgegen § 5 Abs. 1 die Haltung eines Hundes nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 nicht unverzüglich der zuständigen Behörde anzeigt,
9. entgegen § 5 Abs. 2 die genannten Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig beibringt,
10. entgegen § 5 Abs. 5 die amtliche Plakette nicht am Halsband seines Hundes befestigt oder die Bescheinigung über die Anzeige nicht mitführt,
11. entgegen § 5 Abs. 6 seiner Mitteilungs- oder Nachweispflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
12. entgegen § 6 Abs. 1 einen gefährlichen Hund einer Person überlässt, die nicht die genannten Voraussetzungen erfüllt,
13. entgegen § 6 Abs. 2 einen gefährlichen Hund nicht an der vorgeschriebenen Leine führt,
14. entgegen § 6 Abs. 4 das Grundstück nicht ausbruchssicher einfriedet,
15. entgegen § 9 Abs. 2 Hunde züchtet, ausbildet oder abrichtet,
16. entgegen § 10 Auflagen oder Anordnungen der zuständigen Behörde nicht nachkommt oder
17. entgegen § 14 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 15 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden. Außerdem kann die Einziehung der Hunde angeordnet werden.

§ 13

Ausnahmeregelungen

(1) Dieses Gesetz gilt nicht für Diensthunde der Polizei, des Bundesgrenzschutzes, des Zolls, der Bundeswehr, der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie für geprüfte Schutzhunde im Einsatz bei Wach- oder Ordnerdiensten, soweit diese im Rahmen ihrer Zweckbestimmung eingesetzt werden.

(2) § 1 Abs. 2 und die §§ 2 und 3 Abs. 1 gelten nicht für Blindenführ- und Behindertenbegleithunde.

(3) § 3 Abs. 1 gilt nicht für Jagdhunde, soweit dies im Rahmen einer waidgerechten Jagdausübung erforderlich ist.

§ 14

Übergangsregelung

(1) Der Halter eines Hundes, der der Anzeigepflicht nach § 5a Abs. 1 und 2 der Verordnung über das Halten von Hunden in Berlin nachgekommen ist, hat der zuständigen Behörde die Kennzeichnung des Hundes innerhalb von acht Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Angabe der Chipnummer schriftlich mitzuteilen.

(2) § 1 Abs. 5 und 6 gilt für alle Hunde, die ab dem 1. Januar 2005 neu angeschafft werden. Für Hunde, die vor dem 1. Januar 2005 angeschafft worden sind, gilt § 1 Abs. 5 und 6 ab dem 1. Januar 2010.

(3) Als Auflagen gemäß § 10 kann die zuständige Behörde die Kennzeichnung des Hundes gemäß § 1 Abs. 5 und den Abschluss einer Haftpflichtversicherung gemäß § 1 Abs. 6 auch vor dem 1. Januar 2005 beziehungsweise dem 1. Januar 2010 anordnen.

§ 15

Änderung von Rechtsvorschriften

(1) In § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 des Grünanlagengesetzes vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), das durch Artikel XLVIII des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Hunde“ ein Komma und die Worte „mit Ausnahme von Blindenführ- und Behindertenbegleithunden,“ eingefügt.

(2) Nummer 16 der Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz vom 14. April 1992 (GVBl. S. 119), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 253) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 12 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
2. Es wird folgender neuer Absatz 13 angefügt:

„(13) die Durchführung und Überwachung der Einhaltung des Gesetzes über das Halten und Führen von Hunden in Berlin.“

(3) Abschnitt III der Anlage zur Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Sozialwesen vom 28. Juni 1988 (GVBl. S. 1087), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Juli 2004 (GVBl. S. 295) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifstelle 38045 wird wie folgt gefasst:

„38045 Überprüfung der Sachkunde von Haltern gefährlicher Hunde und Erteilung der Sachkundebescheinigung nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über das Halten und Führen von Hunden in Berlin, je angefangene halbe Stunde	23,78“.
--	---------

2. Die Tarifstellen 38047 bis 38049 werden wie folgt gefasst:

„38047 Erteilung der Bescheinigung über die Anzeige nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten und Führen von Hunden in Berlin	31
38048 Erteilung der Plakette nach § 5 Abs. 3 des Gesetzes über das Halten und Führen von Hunden in Berlin	52 – 179
38049 Ausstellen einer Ersatzbescheinigung und Ausgabe einer Ersatzplakette bei Verlust nach § 5 Abs. 3 des Gesetzes über das Halten und Führen von Hunden in Berlin	16“.

3. Die Tarifstelle 38051 wird wie folgt gefasst:

„38051 Bestimmung der Hunderasse einschließlich der Ausstellung einer Bescheinigung darüber, dass es sich nicht um einen Hund nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes über das Halten und Führen von Hunden in Berlin handelt	21“.
--	------

§ 16

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf § 15 Abs. 3 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

§ 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Halten von Hunden in Berlin vom 5. November 1998 (GVBl. S. 326, 370), zuletzt geändert durch Artikel II der Verordnung vom 29. Mai 2001 (GVBl. S. 165), außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Gesetz
zur Änderung bibliotheksrechtlicher Vorschriften
(Bibliotheksrechtliches Änderungsgesetz – BiblÄndG)

Vom 29. September 2004

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

Artikel I	Änderung des Zentralbibliotheksstiftungsgesetzes
Artikel II	Änderung der Verordnung über die Satzung der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin
Artikel III	Änderung des Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren
Artikel IV	Änderung des Gesetzes über Datenverarbeitung im Bereich der Kulturverwaltung
Artikel V	Änderung des Landesbesoldungsgesetzes
Artikel VI	Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken
Artikel VII	Übergangsvorschriften
Artikel VIII	Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
Artikel IX	Neubekanntmachung
Artikel X	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel I

Änderung des Zentralbibliotheksstiftungsgesetzes

Das Zentralbibliotheksstiftungsgesetz vom 25. September 1995 (GVBl. S. 623), geändert durch Nummer 107 der Anlage zum Gesetz vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 313), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 2005 werden der Berliner Gesamtkatalog und die Senatsbibliothek Berlin, die diese Bezeichnung beibehält, in die Stiftung eingegliedert (Eingliederungszeitpunkt).“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Darüber hinaus koordiniert sie den überregionalen Leihverkehr der Bibliotheken in Berlin und gewährleistet die dezentrale Pflege des regionalen Zeitschriftennachweises. Der Stiftung obliegt die bibliothekarische Informationsversorgung der Berliner Verwaltung im Sinne von § 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch § 11 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 250) geändert worden ist.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „öffentliche“ gestrichen.
 - c) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Stiftung kann, nach Einwilligung des für die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek zuständigen Mitglieds des Senats und der Zustimmung des Stiftungsrats, durch Vertrag bibliothekarische Aufgaben des Landes Brandenburg insbesondere im Sinne von Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 (landesbibliothekarische Aufgaben) übernehmen, soweit dies auch zu Entlastungen für die Stiftung führt. Der Vertrag muss die Finanzierung dauerhaft sichern.“
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die im Eigentum des Landes Berlin stehenden Vermögensgegenstände, die dem Berliner Gesamtkatalog und der Senatsbibliothek Berlin zugeordnet waren, gehen zum Eingliederungszeitpunkt nach § 1 Abs. 2 auf die Stiftung über.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die neuen Absätze 3 und 4.

- c) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Stiftung kann die Verwertung von Rechten und die Durchführung von Dienstleistungen sachlich geeigneten selbständigen oder unselbständigen Organisationseinheiten übertragen; hierzu kann auch eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet werden. Bei Neugründungen und Beteiligungen ist die Einwilligung des für die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin zuständigen Mitglieds des Senats und der Senatsverwaltung für Finanzen erforderlich. Die erzielten Erträge sind ausschließlich für die Aufgaben der Stiftung zu verwenden.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Stiftungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Ihm gehören an:

1. das für die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin zuständige Mitglied des Senats,
2. eine vom Rat der Bürgermeister bestellte Vertretung aus den Öffentlichen Bibliotheken des Landes Berlin,
3. die oder der Vorsitzende des Beirats,
4. eine Vertretung des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V.,
5. eine Vertretung des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.,
6. eine von der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung bestellte Vertretung aus den wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Berlin,
7. eine von dem für Bibliotheken zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg entsandte Vertretung,
8. zwei weitere Mitglieder, die geeignet erscheinen, die Stiftung in ihren finanziellen und bibliothekarisch-kulturellen Belangen zu beraten und zu unterstützen.

Die in Satz 2 Nr. 4, 5 und 8 genannten Mitglieder werden von der für die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin zuständigen Senatsverwaltung berufen.

(2) Für den Fall der Verhinderung ist eine Stellvertretung zu entsenden, zu bestellen oder zu berufen. Das für die Angelegenheiten der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin zuständige Mitglied des Senats soll durch die Staatssekretärin oder den Staatssekretär vertreten werden. Das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 wird durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Beirats vertreten.“

- b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Den Vorsitz führt das für die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin zuständige Mitglied des Senats oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.“

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Stiftungsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstandes. Er entscheidet über alle Angelegenheiten von grundsätz-

licher oder besonderer Bedeutung sowie den Haushaltsplan. Das Nähere regelt die Satzung.“

- d) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Rechtsstreitigkeiten“ die Worte „ab einem Streitwert von 5 000 Euro“ eingefügt.
- e) Absatz 6 wird aufgehoben.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Der Vorstand führt die Dienstbezeichnung ‚Generaldirektorin der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin‘ oder ‚Generaldirektor der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin‘.“
- b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Der Vorstand übt das Hausrecht aus; das Hausrecht wird öffentlich-rechtlich ausgeübt.“
6. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Beirat besteht aus mindestens neun und höchstens zwölf sachverständigen Mitgliedern. Sie werden, beginnend ab 1. Januar 2005, einheitlich für die Dauer einer Amtsperiode von jeweils vier Jahren von der für die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin zuständigen Senatsverwaltung berufen. Für jedes Beiratsmitglied wird ein stellvertretendes Mitglied berufen. Die vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund ist möglich. Scheiden Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder vorzeitig aus, so können für den Rest der Amtsperiode Ersatzmitglieder berufen werden. Die Wiederberufung ist zulässig. Der Beirat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Näheres regelt die Satzung.“
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Stiftung wird das Recht verliehen, Beamtinnen und Beamte zu haben. Die Übernahme von Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin nach § 47 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 20. November 1995 (GVBl. S. 805, 1996 S. 118), die zuletzt durch Artikel VI des Gesetzes vom 10. Februar 2003 (GVBl. S. 62) geändert worden ist, ist zulässig. Die Übernahme von Beamtinnen und Beamten anderer Dienstherren ist im Ausnahmefall und nur für Führungsfunktionen zulässig. Neue Beamtenverhältnisse darf die Stiftung nicht begründen.“
- b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Der Stiftungsrat ist Dienstbehörde und oberste Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle sowie Ernennungsbehörde und zuständiges Organ im Sinne von § 80 Abs. 3 des Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337, 1995 S. 24), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. S. 263) geändert worden ist, in seiner jeweiligen Fassung. Das vorsitzende Mitglied des Stiftungsrats ist Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde, Personalstelle sowie Ernennungsbehörde für den Vorstand. Der Stiftungsrat und das vorsitzende Mitglied des Stiftungsrats können ihre Befugnisse übertragen.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird der neue Absatz 3.
- d) Es werden die folgenden neuen Absätze 4 bis 6 eingefügt:
„(4) Die bei der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin tätigen Beamtinnen und Beamten werden am 1. Januar 2005 in den Dienst der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin übernommen; sie gelten mit diesem Termin als übergetreten. Jeder Beamtin und jedem Beamten ist der Übergang des Beamtenverhältnisses schriftlich mitzuteilen. Die für die Versorgungslastenaufteilung gemäß § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798) geändert worden ist, erforderlichen Zustimmungen des abgebenden und des aufnehmenden Dienstherrn gelten mit der Übernahme gemäß Satz 1 als erteilt.

(5) Zum Eingliederungszeitpunkt nach § 1 Abs. 2 gehen die Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse der bei dem Berliner Gesamtkatalog und bei der Senatsbibliothek Berlin tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit allen Rechten und Pflichten auf die Stiftung über. Insbesondere werden für die von Satz 1 erfassten Beschäftigten die Zeiten einer Beschäftigung beim Land Berlin so angerechnet, als wären sie bei der Stiftung geleistet worden. Der Übergang ist jeder Arbeitnehmerin und jedem Arbeitnehmer persönlich und unverzüglich nach dem Zeitpunkt der Eingliederung schriftlich mitzuteilen.

(6) Zum Eingliederungszeitpunkt nach § 1 Abs. 2 werden die bei dem Berliner Gesamtkatalog und der Senatsbibliothek Berlin tätigen Beamtinnen und Beamten von der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin übernommen, ohne dass es einer Versetzung bedarf. Der Übergang richtet sich nach § 128 Abs. 3 in Verbindung mit § 129 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) geändert worden ist. Die für die Versorgungslastenaufteilung gemäß § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes erforderlichen Zustimmungen des abgebenden und des aufnehmenden Dienstherrn gelten mit der Übernahme gemäß Satz 1 als erteilt.“

- e) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.
f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7.
8. Es wird folgender neuer § 9 eingefügt:

„§ 9

Anwendung der Landeshaushaltsordnung

Werden gemäß § 105 der Landeshaushaltsordnung Vorschriften der Landeshaushaltsordnung entsprechend angewandt, so kommen die dort in Bezug auf die Ausführung des Haushaltsplans der Senatsverwaltung für Finanzen und der für die Personalwirtschaft und den Stellenplan zuständigen Senatsverwaltung zugewiesenen Zuständigkeiten dem Stiftungsrat zu. Im Bereich des Tarifrechts und in anderen Fällen von erheblicher finanzieller Bedeutung ist die Genehmigung der Senatsverwaltung für Finanzen erforderlich.“

9. Der bisherige § 9 wird der neue § 10.
10. Der bisherige § 10 wird der neue § 11; in ihm erhält Absatz 2 folgende Fassung:
„(2) Rechte und Pflichten, die das Land Berlin für den Berliner Gesamtkatalog und die Senatsbibliothek Berlin übernommen hat, gehen zum Eingliederungszeitpunkt nach § 1 Abs. 2 auf die Stiftung über.“
11. Der bisherige § 11 wird § 12.

Artikel II

Änderung der Verordnung über die Satzung der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin

Die Verordnung über die Satzung der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin vom 17. Dezember 1996 (GVBl. 1997 S. 3) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgender Klammerzusatz angefügt:
„(ZLB-Satzungsverordnung – ZLB-SVO)“.
2. § 1 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummern 4 und 5 erhalten folgende Fassung:
- „4. zentrale Dienstleistungen für die Berliner Öffentlichen Bibliotheken anzubieten, insbesondere im Bereich des EDV-Verbundes;
5. weitere Dienstleistungen für das Bibliothekswesen in Berlin zu erbringen, insbesondere im Bereich des überregionalen Leihverkehrs und des regionalen Nachweises, und als bibliotheksspezifische Ausbildungs- und Praktikumsseinrichtung zu wirken;“.

- b) Es werden folgende Nummern 6 und 7 angefügt:
- „6. die bibliothekarische Informationsversorgung der Verwaltung Berlins einschließlich Beratung zu gewährleisten und die Koordination des Bibliothekswesens der Behörden Berlins zu übernehmen;
7. sich an überregionalen Gemeinschaftsaufgaben des Bibliothekswesens zu beteiligen.“
3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummern 5 und 6 erhalten folgende Fassung:
- „5. die Ernennung von Beamtinnen und Beamten,
6. die Entscheidung über die Benutzungs- und Entgeltbestimmungen für die Bibliothek im Sinne von § 1 Abs. 1 des Zentralbibliotheksstiftungsgesetzes unter Berücksichtigung der Grundsätze einer Allgemeinen Anweisung des Senats über entsprechende Regelungen für die Berliner Öffentlichen Bibliotheken,“.
- b) Es wird folgende Nummer 6a eingefügt:
- „6a. die Entscheidung über die Benutzungs- und Gebührenbestimmungen für die Senatsbibliothek Berlin,“.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3, 6 und 6a können nicht gegen die Stimme des vorsitzenden Mitglieds des Stiftungsrats getroffen werden.“
- b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft im Stiftungsrat bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht nach einem Ausscheiden aus dem Stiftungsrat für zwei Jahre fort, soweit eine längerfristige Pflicht zur Verschwiegenheit nicht durch Rechtsvorschriften oder durch Beschlüsse der Stiftungsorgane oder der Natur der Sache nach erforderlich ist. Die Sätze 1 und 2 gelten für weitere, an den Sitzungen teilnehmende Personen entsprechend.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
5. § 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers bestimmt das vorsitzende Mitglied des Stiftungsrates einen kommissarischen Vorstand; die Mitglieder des Stiftungsrates sind unverzüglich schriftlich zu unterrichten.“
6. § 5 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
- „5. die Vorschläge für die Ernennung von Beamtinnen und Beamten“.
7. § 6 erhält folgende Fassung:
- „§ 6
Zusammensetzung des Beirates
- (1) In den Beirat sind zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus den Öffentlichen Bibliotheken des Landes Berlin zu berufen.
- (2) Neben den Mitgliedern nach Absatz 1 können in den Beirat insbesondere berufen werden eine Vertreterin oder ein Vertreter
1. aus einer wissenschaftlichen Bibliothek,
 2. des Landesverbandes der Museen zu Berlin e.V.,
 3. des Landesarchivs Berlin,
 4. des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V.,
 5. des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.,
 6. des Journalisten-Verbandes Berlin e.V.
- (3) Die Regelungen des § 3 Abs. 3 gelten für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates entsprechend.
- (4) Der Vorstand kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:
- „(1) Im Haushaltsplan der Stiftung können Ausgaben der Hauptgruppe 5, und zwar Sachausgaben für
1. Archiv- und Sammlungsgegenstände,
 2. die Ergänzung und Unterhaltung des Bestands für übertragbar erklärt werden.“
- b) Der bisherige Absatz 1 wird der neue Absatz 2.
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; in ihm wird Satz 3 gestrichen.
- d) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Der Übergang zum kaufmännischen Rechnungswesen (§ 110 der Landeshaushaltsordnung) ist mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu Beginn eines Kalenderjahres zulässig.“
9. Es wird folgender neuer § 10 eingefügt:

„§ 10

Fördervereine und Institutionen

Der Vorstand erlässt Grundsätze über die Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Einrichtungen, deren Hauptzweck die Förderung der Zentral- und Landesbibliothek Berlin oder einer integrierten Sammlung ist. In diesen Grundsätzen können insbesondere Regelungen über Publikationen und eine unentgeltliche Nutzung von Räumen und Einrichtungen der Zentral- und Landesbibliothek Berlin getroffen werden. Die Regelungen bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates.“

10. Der bisherige § 10 wird § 11.

Artikel III

Änderung des Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren

Das Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren vom 29. November 1994 (GVBl. S. 488), geändert durch Artikel LXVII des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260), wird wie folgt geändert:

1. Der Klammerzusatz der Überschrift erhält folgende Fassung:
„(Pflichtexemplargesetz – PflExG)“.
2. In § 1 werden die Worte „Berliner Stadtbibliothek“ durch die Worte „Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 4 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden die neuen Nummern 4 bis 6.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „Berliner Stadtbibliothek“ durch die Worte „Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin“ ersetzt.
4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Entschädigung

Dem Verleger wird auf schriftlichen Antrag eine angemessene Entschädigung gewährt, wenn die unentgeltliche Abgabe wegen der hohen Herstellungskosten und der kleinen Auflage des Werkes unzumutbar ist. Der Antrag ist zu begründen und mit geeigneten Nachweisen innerhalb eines Monats nach der Ablieferung des Werkes bei der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin zu stellen.“

5. In § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) geändert worden ist, ist die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin.“

6. Es wird folgender neuer § 7 eingefügt:

„§ 7

Ablieferung amtlicher Druckschriften

(1) Alle Behörden, Dienststellen und Einrichtungen des Landes Berlin sind unbeschadet des § 1 verpflichtet, von allen durch sie herausgegebenen oder in ihrem Auftrag einmalig oder laufend erscheinenden amtlichen Veröffentlichungen unentgeltlich unmittelbar nach ihrem Erscheinen Pflichtexemplare an bestimmte Bibliotheken abzugeben.

(2) Absatz 1 gilt für die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend.“

7. Der bisherige § 7 wird der neue § 8 und erhält folgende Fassung:

„§ 8

Ermächtigung

Das für die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin zuständige Mitglied des Senats hat im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen durch Rechtsverordnung

1. Bestimmungen über die Art der nach § 1 abzuliefernden Texte, über die Ausgabe und Ausstattung der Pflichtexemplare, über die Ablieferungsfristen und über das Verfahren bei der Ablieferung und der Entschädigung sowie

2. Bestimmungen über Art und Anzahl der nach § 7 abzuliefernden Pflichtexemplare sowie über die begünstigten Bibliotheken

zu erlassen.“

8. Es wird folgender § 9 eingefügt:

„§ 9

Sprachliche Gleichbehandlung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Gesetz gebraucht werden, gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Sprachform.“

9. Der bisherige § 8 wird § 10.

Artikel IV

Änderung des Gesetzes über Datenverarbeitung im Bereich der Kulturverwaltung

Das Gesetz über Datenverarbeitung im Bereich der Kulturverwaltung vom 26. Januar 1993 (GVBl. S. 40, 49), geändert durch Nummer 74 der Anlage zum Gesetz vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 313), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgender Klammerzusatz angefügt:

„(Kulturdatenverarbeitungsgesetz – KultDatenG)“.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Benutzerausweises“ durch die Worte „Benutzungs- oder Bibliotheksausweises“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Hierzu gehören insbesondere folgende Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Lichtbild, Aufenthaltsgenehmigung einschließlich der Aufenthaltsdauer bei Ausländern und bei minderjährigen Benutzern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zusätzlich Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des gesetzlichen Vertreters.“

b) In Absatz 4 wird das Wort „Benutzungsbedingungen“ durch das Wort „Benutzungsbestimmungen“ ersetzt.

3. Es wird folgender § 5 angefügt:

„§ 5

Sprachliche Gleichbehandlung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Gesetz gebraucht werden, gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Sprachform.“

Artikel V

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

In der Besoldungsgruppe 2 der Landesbesoldungsordnung B der Anlage I zum Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160), das zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 217) geändert worden ist, wird die Amtsbezeichnung „Direktor des Deutschen Bibliotheksinstituts“ gestrichen.

Artikel VI

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken vom 16. August 2001 (GVBl. S. 486) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er gliedert sich in die berufspraktische Ausbildung (§ 8) und die fachtheoretische Ausbildung (§ 10).“

2. In § 11 Abs. 2 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

3. § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält von der Hochschule einen schriftlichen Bescheid. Eine Ausfertigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides ist der Ausbildungsbehörde zuzuleiten, die sie zur Personalakte nimmt.“

Artikel VII

Übergangsvorschriften

(1) Die Amtsperiode der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes amtierenden Mitglieder des Beirats der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin endet mit Ablauf des 31. Dezember 2004.

(2) Bis zum Inkrafttreten entsprechender Bestimmungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6a der Verordnung über die Satzung der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin finden die Regelungen

1. der Verwaltungsvorschrift über die Benutzungsordnung der Senatsbibliothek Berlin vom 23. März 1999 (ABl. S. 2316) und
2. der Verordnung über die Gebühren der Senatsbibliothek Berlin vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 342), geändert durch Artikel XXIX der Verordnung vom 29. Mai 2001 (GVBl. S. 165),

als Benutzungs- und Gebührenbestimmungen für die Senatsbibliothek Berlin der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin Anwendung.

Artikel VIII

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel II und VI beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel IX

Neubekanntmachung

Die für Kultur zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Zentralbibliotheksstiftungsgesetz, die Verordnung über die Satzung der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin, das Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren und die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken in der neuen Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel X

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gebühren der Senatsbibliothek Berlin vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 342), geändert durch Artikel XXIX der Verordnung vom 29. Mai 2001 (GVBl. S. 165), außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus Wowereit

Gesetz
über die Durchführung von Modellprojekten
zur Weiterentwicklung der Pflegeberufe

Vom 29. September 2004

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Gliederung der Ausbildung

(1) Abweichend von § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Teil A der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 10. November 2003 (BGBl. I S. 2263) dürfen über die 200 zur Verteilung vorgesehenen Stunden hinaus weitere der auf die vier Bereiche der fachlichen Wissensgrundlagen entfallenden Stunden zur Verteilung vorgesehen werden. Ein angemessener Anteil der Unterrichtsstunden darf zur Vermittlung anderer fachlicher Wissensgrundlagen genutzt werden.

(2) Abweichend von § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Teil B der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege kann vorgesehen werden, dass die praktische Ausbildung in rehabilitativen und palliativen Gebieten ausschließlich in der ambulanten Versorgung stattfindet. Von der Verteilung der Ausbildungsstunden auf die stationäre und die ambulante Versorgung kann abgewichen werden.

(3) Abweichungen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Genehmigung der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung. Die Schule hat hierzu einen Lehrplan vorzulegen, der die Abweichungen im Einzelnen aufführt.

§ 2

Ausbildung an Fachhochschulen

(1) Der theoretische und praktische Unterricht kann an einer Fachhochschule vermittelt werden. Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege ist entsprechend anzuwenden, soweit in den Absätzen 2 bis 5 nichts anderes geregelt ist.

(2) Der Prüfling legt den schriftlichen und den mündlichen Teil der Prüfung an dieser Fachhochschule ab.

(3) Der Prüfungsausschuss wird entsprechend § 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege an dieser Fachhochschule gebildet, wobei die Leiterin oder der Leiter des Fachbereichs, an dem der Unterricht nach Absatz 1 stattfindet,

Mitglied nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege ist.

(4) Die Fachhochschule schlägt der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten vor.

(5) Die in § 14 Abs. 1 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege genannten Themenbereiche der mündlichen Prüfung können übergreifend geprüft werden. Die Prüfung soll für den einzelnen Prüfling mindestens 30 Minuten und nicht länger als 45 Minuten dauern. Die mündliche Prüfung wird von mindestens drei und höchstens fünf Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen, wobei eine der Fachprüferinnen oder einer der Fachprüfer eine Person nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege sein muss. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bildet im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung. Der mündliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote mindestens „ausreichend“ beträgt. Die mündliche Prüfung kann nur insgesamt wiederholt werden.

§ 3

Befristung

Auf der Grundlage dieses Gesetzes dürfen nur Ausbildungen durchgeführt werden, deren regelmäßiges Ende bis spätestens 31. Dezember 2012 vorgesehen ist.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Landesgleichberechtigungsgesetzes**

Vom 29. September 2004

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

§ 12 des Landesgleichberechtigungsgesetzes vom 17. Mai 1999 (GVBl. S. 178), das durch Gesetz vom 20. November 2002 (GVBl. S. 348) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Kommunikationsformen

(1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt. Lautsprachbegleitende Gebärden sind eine gleichberechtigte Kommunikationsform der deutschen Sprache.

(2) Hörbehinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und sprachbehinderte Menschen haben das Recht, mit öffentlichen Stellen (§ 1 Abs. 2 Satz 1) in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte imungsverfahren erforderlich ist. Die öffentlichen Stellen haben dafür auf Wunsch der Berechtigten im notwendigen Umfang die Übersetzung durch Gebärdensprachdolmetscher oder die Verständigung mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen sicherzustellen und die notwendigen Aufwendungen zu tragen. Die §§ 2, 3, 4 Abs. 1 und § 5 der Kommunikationshilfenverordnung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2650) finden in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Verordnung
über die Festsetzung des Landschaftsplans IV-L-3
„Gründerzeitgebiete Prenzlauer Berg“ im Bezirk Pankow von Berlin

Vom 21. September 2004

Auf Grund der §§ 8, 10 des Berliner Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 28. Oktober 2003 (GVBl. S. 554), zuletzt geändert durch Artikel XIV des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. S. 617), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Der Landschaftsplan IV-L-3 „Gründerzeitgebiete Prenzlauer Berg“ wird für folgenden Geltungsbereich festgesetzt:

Die nördliche Begrenzung des Geltungsbereichs verläuft entlang der Südseite der Bornholmer Straße ab Bösebrücke bis Andersenstraße, knickt nach Norden und verläuft in Straßenmitte Andersenstraße bis Ibsenstraße, knickt nach Osten und verläuft in Straßenmitte Ibsenstraße und in ihrer Verlängerung bis an die westliche Grundstücksgrenze der Berliner Straße 74A. Hier knickt sie nach Norden, verläuft an den Westgrenzen der Grundstücke Berliner Straße 70 und 69, Stavanger Straße 26 und entlang der Ostseite der Stavanger Straße bis zur Esplanade. An der Esplanade knickt sie nach Osten und verläuft an ihrer Südseite bis zur Berliner Straße. Hier knickt sie nach Süden und verläuft an der Westseite Berliner Straße und der Schönhauser Allee bis zur Wisbyer Straße. Hier knickt sie nach Osten und verläuft an der Südseite der Wisbyer Straße bis zur Scherenbergstraße. In der Scherenbergstraße verläuft sie in Straßenmitte bis zur Kuglerstraße, hier wiederum in Straßenmitte nach Osten bis zur Stahlheimer Straße. In Straßenmitte Stahlheimer Straße verläuft sie weiter nach Süden bis zur Erich-Weinert-Straße/Ecke Humannplatz. In Straßenmitte Erich-Weinert-Straße verläuft sie nach Osten bis an die Prenzlauer Allee.

Die östliche Begrenzung verläuft hier entlang der Westseite der Prenzlauer Allee nach Süden bis an die Danziger Straße. Sie knickt nach Osten ab und verläuft auf der Südseite der Danziger Straße bis an die Greifswalder Straße. Hier knickt sie nach Norden und verläuft auf der Ostseite der Greifswalder Straße bis zur John-Schehr-Straße. In Straßenmitte John-Schehr-Straße verläuft sie nach Osten bis zur Bötzowstraße. An der Westseite der Bötzowstraße verläuft sie nach Süden bis zur Pasteurstraße/Ecke Arnswalder Platz, knickt wieder nach Osten und verläuft in Straßenmitte Pasteurstraße bis an die Kniprodestraße.

Die südliche Begrenzung des Geltungsbereichs verläuft weiter in Straßenmitte Kniprodestraße und Am Friedrichshain bis zur Westseite der Otto-Braun-Straße. An der Westseite der Otto-Braun-Straße läuft sie bis zur Mollstraße, knickt nach Westen und verläuft an der Nordseite der Mollstraße und der Torstraße bis zur Gormannstraße entlang der Bezirksgrenze zu Mitte.

Die westliche Begrenzung des Geltungsbereichs verläuft an der Ostseite der Gormannstraße, der Choriner Straße und der Schwedter Straße nach Norden bis zur Eberswalder Straße entlang der Bezirksgrenze zu Mitte. Sie knickt nach Osten ab und läuft auf der Südseite der Eberswalder Straße bis zur Grundstücksgrenze Eberswalder Straße 36–39, knickt nach Norden und läuft bis zur Topsstraße. Hier knickt sie nach Osten und verläuft in Straßenmitte Topsstraße bis zur Cantianstraße, knickt nach Norden und läuft in Straßenmitte Cantianstraße bis zur Gaudystraße, knickt nach Westen und läuft in Straßenmitte Gaudystraße bis Am Falkplatz, knickt nach Norden und läuft in Straßenmitte Am Falkplatz bis zur Gleimstraße, knickt nach Westen und läuft bis zur Schwedter Straße. Hier knickt sie nach Norden und verläuft in Straßenmitte Schwedter Straße bis zur Südgrenze des Bahngeländes Nordkreuz, knickt nach Osten und läuft vom Grundstück Schwedter Straße 83,84 bis zum Grundstück Kopenhagener Straße 31 entlang der Südgrenze des Bahngeländes. In Verlängerung der Ostgrenze des Grundstückes Kopenhagener Straße 31 quert sie das Bahngelände von Süden nach Norden. Weiter verläuft sie an der südwestlichen Grenze des Grundstückes Malmöer Straße 26B, Behmstraße 74, 76 entlang der Grenze des Bahngeländes bis

zur Ostseite der Norweger Straße. In deren weiterem Verlauf führt sie bis zur Südseite der Bornholmer Straße.

§ 2

Bestandteile des Landschaftsplans

- (1) Der Landschaftsplan besteht aus einer Festsetzungskarte und einem Text mit Begründung.
- (2) Der Landschaftsplan ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.
- (3) Die textlich festgesetzten Maßnahmen des Landschaftsplans ergeben sich aus der Anlage zu dieser Verordnung.

§ 3

Einsichtnahme

Die Urschrift des Landschaftsplans kann bei der örtlich zuständigen unteren, eine beglaubigte Ausfertigung des Landschaftsplans bei der obersten Behörde für Naturschutz und Landespflege während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 4

Entschädigung

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche nach § 47 Abs. 1 und 2 des Berliner Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung nach § 47 Abs. 2 des Berliner Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs
- wird hingewiesen.

§ 5

Verfahrensfehler

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 10 Abs. 6 Satz 1 des Berliner Naturschutzgesetzes bezeichnet sind oder
2. Mängel der Abwägung

innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Pankow von Berlin geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach § 10 Abs. 6 des Berliner Naturschutzgesetzes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie des Abwägungsgebots nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt sind.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 21. September 2004

Bezirksamt Pankow von Berlin

Burkhard Kleinert
 Bezirksbürgermeister

Matthias Köhne
 Bezirksstadtrat für Umwelt,
 Wohnen und Bürgerdienste

Anlage

gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsplans IV-L-3 „Gründerzeitgebiete Prenzlauer Berg“

Nummer 1 Verordnungszweck

Zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden Mindestanforderungen hinsichtlich der naturhaushaltswirksamen Gestaltung der Baugrundstücke als „Biotopflächenfaktor“ (BFF) im Sinne der Nummern 3 und 4 festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt in der Planzeichnung durch Angabe des Biotopflächenfaktors für einen jeweils räumlich abgegrenzten Teilbereich als Dezimalzahl sowie durch ergänzende textliche Festsetzungen.

Nummer 2 Biotopflächenfaktor

(1) Bei Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs, die die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen zum Inhalt haben, darf der sich aus den Nummern 3 und 4 ergebende Biotopflächenfaktor den festgesetzten Biotopflächenfaktor nicht unterschreiten, soweit nicht die Voraussetzungen der Festsetzungen Nummer 6 oder Nummer 7 vorliegen. Im Falle der Änderung baulicher Anlagen gilt dies nur, wenn mit der Änderung zusätzliche Aufenthaltsräume geschaffen werden oder sich der im Sinne von Nummer 5 zu bestimmende Überbauungsgrad des Grundstücks erhöht. Die zum Erreichen des Biotopflächenfaktors erforderlichen Maßnahmen sind vorrangig auf der Grundfläche durchzuführen. Dabei sollen vorhandene Vegetationsflächen berücksichtigt werden.

(2) Im Falle der Nutzungsänderung ohne Änderung der baulichen Anlagen besteht keine Pflicht zur Umsetzung des festgesetzten Biotopflächenfaktors. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs, die aus Gründen des Umweltschutzes durchgeführt werden oder durchgeführt werden müssen, sind von der Einhaltung des Biotopflächenfaktors freigestellt.

Nummer 3 Berechnungsmethode

Der Biotopflächenfaktor eines Grundstücks ist die Verhältniszahl, die sich aus dem Verhältnis der nach den folgenden Sätzen rechnerisch zu ermittelnden naturhaushaltswirksamen Fläche zur Grundstücksfläche ergibt. Dabei wird einzelnen Flächentypen gemäß Nummer 4 ein spezifischer Anrechnungsfaktor entsprechend ihrer Wirkung auf den Naturhaushalt zugewiesen. Die auf dem Grundstück vorzufindenden Flächentypen gemäß Nummer 4 sind nach ihrer Größe in Quadratmetern gesondert zu erfassen und mit dem zugehörigen Anrechnungsfaktor zu multiplizieren. Die sich danach für jeden Flächentyp gesondert ergebenden Werte sind zu addieren. Die Summe ist in Verhältnis zu der Größe des Grundstücks zu setzen.

Der Biotopflächenfaktor ergibt sich somit nach der Formel

$$BFF = \frac{(\dots \text{ m}^2 \text{ Flächentyp a} \cdot \text{Anrechnungsfaktor x}) + (\dots \text{ m}^2 \text{ Flächentyp b} \cdot \text{Anrechnungsfaktor y}) + \dots}{\dots \text{ m}^2 \text{ Grundstücksfläche}}$$

Die Werte des Biotopflächenfaktors sind auf zwei Stellen hinter dem Komma mathematisch auf- beziehungsweise abzurunden.

Nummer 4 Flächentypen

Bei der Ermittlung des Biotopflächenfaktors nach Nummer 3 sind für die einzelnen Flächentypen folgende Anrechnungsfaktoren zu verwenden:

(1) Vegetationsflächen mit Anschluss an anstehenden Boden (Verfügbarkeit als Standort für Vegetationsentwicklung und als Lebensraum für Tiere ohne Beurteilung der Qualität der Vegetation) haben den Anrechnungsfaktor 1,0.

(2) Halboffene Flächen, das heißt, Flächen mit luft- und wasserundurchlässigen Belägen, die neben Versickerung auch Pflanzenbewuchs zulassen, wie zum Beispiel Rasenschotter, Holzpflaster mit hohem Fugenanteil, Pflaster mit Rasenfugen, Rasengittersteine oder Rasenklinker (auf Flächen mit geringer Nutzungsintensität – zum Beispiel Feuerwehrezufahrt) haben den Anrechnungsfaktor 0,5.

(3) Teilversiegelte Flächen, das heißt, Flächen mit luft- und wasserundurchlässigen Belägen, die in gewissem Umfang Versickerung,

aber in der Regel keinen Pflanzenbewuchs zulassen, wie zum Beispiel Klinker, Großsteinpflaster, Kleinsteinpflaster, Mosaikpflaster, Holzpflaster, Betonverbundsteine oder Platten (mit Fuge auf Sand-/Schotterunterbau), Sandflächen, Schotter, wassergebundene Decke, offener, stark verdichteter Boden, durchlässige Kunststoffbeläge, Rasengittersteine oder Rasenklinker auf intensiv genutzten Flächen (zum Beispiel Stellplätze, Zufahrten) sowie halboffene Flächen im Sinne von Absatz 2 auf Tiefgaragen, Kellergeschossen oder Dachflächen haben den Anrechnungsfaktor 0,3.

(4) Begrünte Dachflächen und sonstige Vegetationsflächen ohne Anschluss an anstehenden Boden sind wie folgt zu unterscheiden:

- Dachflächen von oberirdischen Gebäuden oder Gebäudeteilen mit extensiver Begrünung, nicht aber von Hochhäusern im Sinne der Bauordnung Berlin, haben den Anrechnungsfaktor 0,7. Intensiv genutzte Dachbegrünung wird nach Maßgabe der Buchstaben b) und c) angerechnet.
- Sonstige Vegetationsflächen ohne Anschluss an anstehenden Boden, insbesondere auf Kellerdecken/Tiefgaragen mit einem Bodenauftrag von weniger als 80 Zentimeter sowie Hochbeete, haben den Anrechnungsfaktor 0,5.
- Flächen im Sinne von b) mit einem Bodenauftrag von 80 Zentimeter und mehr haben den Anrechnungsfaktor 0,7.

(5) Bei nicht begrünten Dächern wird die Projektionsfläche mit einem Faktor von 0,2 angerechnet, soweit das auf diesen Flächen anfallende Regenwasser auf den Grundstücksfreiflächen flächenhaft über Vegetation versickert wird. Die Anrechnung ist ausgeschlossen, wenn die Versickerungsfläche nach ihrer Größe den überwiegenden Teil der Grundstücksfreifläche beansprucht und hierdurch die Nutzung der Grundstücksfreifläche für die Bewohner des Grundstücks wesentlich beeinträchtigt wird. Die Versickerungsmulden müssen frei von Bodenverunreinigungen sein.

(6) Flächen begrünter, fensterloser Außenwände, insbesondere Brandwände, und begrünter Mauern (Vertikalbegrünung) sind bis zu einer Höhe von zehn Metern mit einem Faktor von 0,5 anzurechnen. Dies entspricht in etwa der Fläche, die innerhalb von zehn Jahren von Selbstklimmern berankt wird. Bei der Begrünung mit einem Rankgerüst wird die Fläche angerechnet, die das Rankgerüst abdeckt, jedoch maximal bis zu zehn Metern Höhe. Die Anrechnung erfolgt für das Grundstück mit der Bebauung, dessen Flächen begrünt werden.

(7) Versiegelte Flächen, das heißt, Flächen ohne Pflanzenbewuchs mit luft- und/oder wasserundurchlässigen Belägen, zum Beispiel Beton, Asphalt, Terrazzo, Keramik, Platten/Pflasterung (mit gebundenem Unterbau oder mit Fugenverguss), wasserundurchlässige Kunststoffbeläge sowie teilversiegelte Flächen im Sinne von Absatz 3 auf Tiefgaragen, Kellergeschossen und Dachflächen sind nicht anzurechnen.

(8) Flächentypen, die hier nicht genannt sind, können auf den Biotopflächenfaktor angerechnet werden, soweit sie sich auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes positiv auswirken. Der Anrechnungsfaktor ist in diesen Fällen entsprechend den Absätzen 1 bis 7 zugrundeliegenden Bewertungskriterien zu ermitteln.

Nummer 5 Überbauungsgrad

Der Überbauungsgrad – ÜBG – eines Grundstücks ergibt sich aus dem Verhältnis der überbauten Grundstücksfläche zur Grundstücksfläche insgesamt. Die Anlagen nach § 19 Absatz 4 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, das heißt, Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, sind bei der Ermittlung des Überbauungsgrades nicht anzurechnen. Der Überbauungsgrad ist auf zwei Stellen hinter dem Komma mathematisch auf- beziehungsweise abzurunden.

Nummer 6 Minderung bei Bauvorhaben nach § 29 des Baugesetzbuchs

(1) Bei Vorhaben im Sinne von Nummer 2 vermindert sich der einzuhaltende Biotopflächenfaktor abweichend von dem in der Planzeichnung festgesetzten Biotopflächenfaktor auf 0,30, soweit

- a) die Grundstücksfreifläche eines Grundstücks, das dem Wohnen und gewerblichen Zwecken dient, im Zusammenhang mit der gewerblichen Nutzung als Arbeits- oder Lagerfläche oder
- b) das Grundstück ausschließlich zu gewerblichen Zwecken oder
- c) das Grundstück vorwiegend zu Zwecken der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung oder anderer kerngebietstypischer Nutzungen oder
- d) das Grundstück für Einrichtungen der technischen Infrastruktur (Standorte für Anlagen der Ver- und Entsorgung, Bau- und Betriebshöfe, Standorte der Post mit Auslieferungverkehr beziehungsweise solche Standorte, die einen Fahrzeugpark vormalten)

genutzt werden soll.

(2) Bei Neuerrichtung von Vorhaben im Sinne des § 29 des Bauordnungsbuches verringert sich der einzuhaltende Biotopflächenfaktor auf 0,40, soweit das Grundstück für allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen oder Schulzentren genutzt werden soll.

(3) Weitergehende Regelungen nach Festsetzung Nummer 7 bleiben unberührt.

Nummer 7 Minderung bei Änderung bestehender Anlagen

(1) Im Falle der Änderung bestehender baulicher Anlagen ist eine Unterschreitung der in der Planzeichnung getroffenen Festsetzungen bis zu dem sich aus den Absätzen 2 bis 4 ergebenden Biotopflächenfaktor zulässig. Bestimmungsfaktor hierfür ist neben der Art der Nutzung des Grundstücks der zum Zeitpunkt der Genehmigung vorhandene Überbauungsgrad im Sinne von Festsetzung Nummer 5.

(2) Bei Vorhaben im Sinne von Absatz 1 vermindert sich der einzuhaltende Biotopflächenfaktor, soweit

- a) das Grundstück ausschließlich für Wohnungen (auch in Wohnheimen) oder
- b) die Grundstücksfreifläche eines Grundstücks, das dem Wohnen und gewerblichen Zwecken dient, nicht im Zusammenhang mit der gewerblichen Nutzung als Arbeits- oder Lagerfläche oder
- c) das Grundstück ausschließlich oder überwiegend für öffentliche Einrichtungen, die kulturellen oder sozialen Zwecken dienen (zum Beispiel Bibliotheken, Freizeitheime, nichtkirchliche Versammlungsstätten, Behinderteneinrichtungen, Hallenbäder, Hallensportanlagen)

genutzt wird, bei einem

Überbauungsgrad von 0,38 bis 0,49 auf 0,45 (BFF),

Überbauungsgrad ab 0,50 auf 0,30 (BFF).

(3) Bei Vorhaben im Sinne von Absatz 1 vermindert sich der einzuhaltende Biotopflächenfaktor in diesem Fall unabhängig vom Überbauungsgrad auf 0,30, soweit das Grundstück für allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen oder Schulzentren genutzt wird.

(4) Bei Vorhaben im Sinne von Absatz 1 vermindert sich der einzuhaltende Biotopflächenfaktor, soweit das Grundstück für Kindertagesstätten genutzt wird, bei einem

Überbauungsgrad von 0,30 bis 0,49 auf 0,45 (BFF),

Überbauungsgrad ab 0,50 auf 0,30 (BFF).

Dies gilt auch, wenn das Grundstück zugleich auch anderen Nutzungen dient, soweit die Freiflächen des Grundstücks überwiegend durch die Kindertagesstätte genutzt werden.

Nummer 8 Minderung bei Baudenkmälern

Bei Grundstücken mit Baudenkmälern kann der festgesetzte Biotopflächenfaktor unterschritten werden, soweit dies aus Gründen des Denkmalschutzes erforderlich ist.

Nummer 9 Sonstige Ausnahmen

Eine Unterschreitung des festgesetzten Biotopflächenfaktors ist zulässig, soweit die Ausnutzung des bestehenden Baurechts dies im Einzelfall ausnahmsweise erfordert oder seine Einhaltung nur mit unangemessen hohem Aufwand zu erreichen ist.

Nummer 10 Befestigung von Wegen und Plätzen

Flächen, die nach ihrer Lage und Zweckbestimmung ausschließlich dem Abstellen von Personenkraftfahrzeugen oder dem Aufenthalt von Personen dienen, sind mit luft- und wasserdurchlässigen Materialien anzulegen und durch Vegetationsflächen zu gliedern, soweit dem nicht andere rechtliche Regelungen entgegenstehen.

Nummer 11 Sonstige Rechtsvorschriften

Diese Verordnung lässt nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Pflichten unberührt.

Nummer 12 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans umfasst alle Grundstücke innerhalb der in der Plankarte abgegrenzten Fläche. Der Landschaftsplan enthält keine Festsetzungen für Grundstücke öffentlicher Grünflächen oder Sportanlagen, die ganz oder überwiegend für Nutzungen im Freien ausgelegt sind sowie für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend durch Einrichtungen der Sicherheit und Ordnung (Polizei, Feuerwehr) oder Kirchen und kirchliche Gemeindeeinrichtungen genutzt werden.

Hinweis:

Für gewerblich genutzte Grundstücke mit gewerblicher Nutzung der Freiflächen kann die Anlage der Erschließungs- und Lagerflächen als versiegelte Fläche ohne Versickerungsfähigkeit aus Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes erforderlich sein.

Verordnung
über die Verlängerung der Veränderungssperre XIII-B 1/49
im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Marienfelde

Vom 4. Oktober 2004

Auf Grund des § 16 Abs. 1 und des § 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359), in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578) wird verordnet:

§ 1

Die durch Verordnung vom 29. Juli 2004 (GVBl. S. 303) erlassene Veränderungssperre wird um ein Jahr bis zum 14. Oktober 2005 verlängert.

§ 2

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 2004

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

B a n d	E. Z i e m e r
Bezirksbürgermeister	Bezirksstadträtin

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin

Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin

Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28

Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>

E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer

bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.

Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.

Preis dieses Heftes 1,65 € zuzüglich Versandkosten

(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin